

Pohlreich | Beck | Meier | Stefanopoulou | Ziemann (Hrsg.)

# Strafrecht in der Krise

Erkenntnisse zum gesamten Strafrecht  
nach zwei Jahren Pandemie



**Nomos**

facultas



**DIKE**



## **Grundlagen des Strafrechts**

herausgegeben von

Prof. Dr. Susanne Beck, LL.M. (LSE), Universität Hannover

Prof. Dr. Katrin Höffler, Universität Göttingen

Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel, Universität Augsburg

Prof. Dr. Martino Mona, Universität Bern

Prof. Dr. Georg Steinberg, Universität Potsdam

Prof. Dr. Benno Zabel, Universität Bonn

**Band 10**

Erol Pohlreich | Susanne Beck | Bernd-Dieter Meier  
Georgia Stefanopoulou | Sascha Ziemann (Hrsg.)

# Strafrecht in der Krise

Erkenntnisse zum gesamten Strafrecht  
nach zwei Jahren Pandemie



Nomos



DIKE 



Onlineversion  
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-8879-8 (Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden, Print)

ISBN 978-3-7489-2934-5 (Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden, ePDF)

ISBN 978-3-7089-2302-4 (facultas Verlag, Wien)

ISBN 978-3-03891-498-3 (Dike Verlag, Zürich/St.Gallen)

1. Auflage 2022

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2022. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

## Vorwort

Häufig ist derzeit von der modernen vulnerablen Gesellschaft die Rede. Die Verwundbarkeit lässt sich an einer Reihe von Krisen vergegenwärtigen, wie etwa der Finanzkrise, Umweltkrise oder Flüchtlingskrise. Nun ist die Coronakrise hinzugekommen. Verletzlichkeiten, Verunsicherungen, Gefährdungen, Instabilitäten, Ungleichheiten und die Notwendigkeit der Änderung und Anpassung gesellschaftlicher und sozialer Praktiken werden besonders dringlich. Begriffe wie Notfall- und Krisenmanagement haben Konjunktur.

Das Kriminalwissenschaftliche Institut an der Leibniz Universität Hannover hat sich vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Pandemie im Wintersemester 2021/22 in einer Ringvorlesung mit dem Thema des Strafrechts in der Krise befasst. Der Ringvorlesung ging es darum, pandemiebedingte Entwicklungen umfassend aufzugreifen und kritisch zu betrachten. Ausgehend von allgemeinen philosophischen und soziologischen Beobachtungen wurden die Auswirkungen von Ausnahme- und Unsicherheitssituationen auf die Strafrechtspflege beleuchtet. Auch über die Leistungsfähigkeit des Strafrechts überhaupt bei der Krisenbewältigung wurde eingehend diskutiert. Grenzen und Möglichkeiten des Strafrechts als Steuerungsmittel wurden aufgezeigt. In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage aufgeworfen, ob das Strafrecht vielleicht nicht auch selbst in eine Krise geraten ist. Die Vorträge waren unter anderem dem strafrechtlichen Schutz bestimmter Gruppen gewidmet, die in Krisen besonderen Gefahren ausgesetzt sind oder gerade durch Krisen zu Opfern werden. Auch prozessrechtliche und strafvollzugsbezogene Fragen wurden aufgeworfen. Es wurde zudem diskutiert, unter Einsatz welcher Vorkehrungen und Maßnahmen Strafverfahren auch unter Bedingungen der Krise in angemessener Zeit durchgeführt werden können. Die Auswirkungen von Ausnahmesituationen auf den Vollzugsalltag und die Gewährung von Resozialisierungsmaßnahmen wurden thematisiert, ebenso die Gestaltung von Anwesenheitsrechten und Besuchspraktiken.

Den Auftakt der Grundlagenbeiträge bildet ein Vortrag von *Christian Becker*, der sich näher mit den philosophischen und rechtlichen Legitimitätsbedingungen staatlicher Maßnahmen zur Krisenbekämpfung in Krisenzeiten befasst. Ausgehend von gesellschaftsvertragstheoretischen Grundannahmen nimmt sich *Becker* vor zu belegen, dass staatliche Herrschaft in Krisenzeiten sich in prinzipiell gleicher Weise philosophisch legitimieren

## Vorwort

lassen muss und auch lässt wie staatliche Herrschaft in politischen Normalzustand. Die effektive Durchsetzung von Maßnahmen zum Zweck der Krisenbekämpfung, wozu grundsätzlich als ultima ratio auch strafrechtliche Sanktionen gehören könnten, sei dabei, so *Becker*, nicht von vorneherein ein illegitimes Mittel, sondern könne auch als legitime Reaktion auf eine reale Bedrohungslage für die Bürgerinnen und Bürger gelesen werden. Der angemessene Ausgleich im Recht zwischen Formenstrenge einerseits und Handlungsflexibilität andererseits sei gleichwohl ein „Balanceakt“, der sich leichter theoretisch-begrifflich beschreiben als in der historisch-empirischen Wirklichkeit steuern lasse.

Einen näheren Blick auf die Eignung des Strafrechts als normatives Steuerungsinstrument in der Corona-Krise werfen sodann *Charlotte Schmitt-Leonardy* und *Fynn Wenglarczyk*. Sie stellen das sog. „Pandemiestrafrecht“ in den Mittelpunkt und gehen dabei insbesondere der Frage nach, ob und inwieweit sich der Einsatz von straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Steuerungsmitteln gerade vor dem Hintergrund einer von erheblichen (vor allem normativen) Unsicherheiten geprägten Krisenzeit als ein zielführender Handlungsansatz begründen lässt. Im Ergebnis können *Schmitt-Leonardy* und *Wenglarczyk* zeigen, dass sich dieser Einsatz als ein zweischneidiges Schwert erweist. Nicht nur, dass die Ausweitung der Kriminalisierung *alle* Bürgerinnen und Bürger zu potentiellen Adressaten von Kriminalstrafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht mache. Die Expansion des Pandemiestrafrechts müsse auch eine Antwort finden auf die Gefahren einer schwindenden Normakzeptanz und die rechtsschutzbeeinträchtigenden Folgen eines immer unübersichtlicher werdenden Pandemiemanagements.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Frage, welchen Dienst das Strafrecht in Krisenzeiten bei der gerechten Verteilung von Ressourcen leisten kann. Hierzu geht *Carsten Momsen* in seinem Beitrag ausgehend von der Eigenschaft von Krisen als anomische ökonomische Situationen der Frage nach, ob und wie eine defizitäre staatliche Marktregulierung gerade bei Gütern, derer es zur Bewältigung der Krise notwendig bedarf, eine wirksame Korruptionsbekämpfung mit Mitteln des Strafrechts verlangt. Dabei sei diese Frage keine theoretische, wie nicht zuletzt auch die in der aktuellen Pandemie bekanntgewordenen Affären um Maskengeschäfte politischer Mandatsträger belege. Weil Strafbarkeitslücken im Zusammenhang mit der Abgeordnetenbestechung noch immer nicht geschlossen worden seien, obwohl die Rechtsprechung hieran Kritik geäußert habe und internationale wie europäische Instrumente zur Korruptionsbekämpfung den auf dem deutschen Gesetzgeber lastenden Reformdruck erhöht hätten, sieht *Momsen* die Ampelkoalition hier in der Pflicht, die Strafbarkeit der

Abgeordnetenbestechung zu schärfen, um das Vertrauen der Allgemeinheit in den Rechtsstaat zu stärken. Hierfür stritten nicht nur ökonomische Gründe, sondern auch das Menschenrecht auf Freiheit von politischer Korruption, das *Mommsen* aus der politischen Philosophie des Gesellschaftsvertrags sowie aus der utilitaristischen Ethik entwickelt. *Petra Wittig* nähert sich der Frage nach dem Schutz gerechter Ressourcenverteilung durch Strafrecht unter dem Gesichtspunkt der Ökonomisierung des Strafrechts und geht hierbei von der wohlfahrtsökonomischen Variante des ökonomischen Ansatzes im Recht aus, also von der Frage, welche rechtlichen Maßnahmen das Verhalten Einzelner so zu steuern und zu koordinieren vermögen, dass die Wohlfahrt aller maximiert wird. Soweit es dem wohlfahrtsökonomischen Ansatz um eine Folgenanalyse geht, also um eine empirische Betrachtung der Effektivität einer Norm, begrüßt *Wittig* dies ungeachtet gewisser Prognoseunsicherheiten im Sinne einer rationalen und fakten- sowie evidenzbasierten Gesetzgebung. Bei der Folgenbewertung gehe es demgegenüber um die Legitimation rechtlicher Maßnahmen, die sich an Effizienzgesichtspunkten orientiere. Effizienz begreift *Wittig* dabei als normatives Kriterium, bei dem es um die Abwägung möglicher Folgen einer rechtlichen Entscheidung an ihren gesamtgesellschaftlichen Kosten und Nutzen mit dem Ziel einer Wohlfahrtsmaximierung gehe und das im Strafrecht durchaus seinen Platz habe. Entscheidend ist aus Sicht *Wittigs* allerdings die Frage, welcher Stellenwert Effizienzerwägungen im Strafrecht bei einem Zielkonflikt mit der Gerechtigkeit zukommt und wie der Gerechtigkeitsmaßstab zu bestimmen ist.

Welchen Schutz das Strafrecht den Krisenverlierern bietet, untersucht *Tillmann Bartsch* am Beispiel der Strafbarkeit des Menschenhandels. *Bartschs* Betrachtungen fußen dabei auf den Ergebnissen einer unter seiner Leitung durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. durchgeführten und kürzlich abgeschlossenen Evaluation zu den im Jahr 2016 reformierten §§ 232 bis 233a StGB sowie auf der Annahme, dass die Armut in den Anwerbeländern bedingt durch die gegenwärtige Pandemie zunehmen werde und damit absehbar mehr junge Frauen aus diesen Ländern Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung würden. Er geht dabei der Frage nach, ob die Reformen aus dem Jahr 2016 die mit ihnen – unter anderem – verfolgten Ziele der besseren Beweisbarkeit von Menschenhandelstaten und der Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung erreicht haben.

Aus prozessrechtlicher Perspektive werden Krisensituationen in den Beiträgen von *Markus Wagner* und *Stephan Barton* behandelt. Im Fokus von *Wagners* Beitrag steht das Problem der überlangen Dauer von Strafverfah-

## Vorwort

ren unter Bedingungen der Krise. Er zeigt, zu welchen Verfahrensverzögerungen es im Zuge der Corona-Pandemie gekommen ist und diskutiert verschiedene Lösungsstrategien *de lege lata*. Erörtert werden etwa die Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung und der schnellen Verfahrenserledigung durch den Erlass von Strafbefehlen, die Begrenzung des Personenkreises sowie die Aussetzung des Verfahrens. Auch über mögliche Lösungskonzepte *de lege ferenda* werden Gedanken angestellt. *Wagner* spricht sich in diesem Zusammenhang für eine notwendige Flexibilisierung des Strafverfahrensrechts in der Zukunft aus. Diese werde dadurch ermöglicht, dass man die Digitalisierung der Hauptverhandlung vorantreiben könne, ohne dabei den Prozessmaximen Abbruch zu tun. Den Beitrag von *Wagner* kommentiert *Stephan Barton*. *Barton* stimmt *Wagners* Beobachtungen weitgehend zu, er vertritt allerdings unter Einbeziehung von justizstatistischen Daten die These, dass die Funktionskrise der Strafrechtspflege nicht auf die Pandemie zurückzuführen ist. Die Corona-Krise verstärke lediglich allgemeine Tendenzen. *Barton* diagnostiziert krisenhafte Entwicklungen im Prozessrecht, die mit der Schwächung der Prozessmaximen verbunden sind.

Mit den Auswirkungen der aktuellen Covid-19-Pandemie in der Strafrechtspraxis befasst sich auch der Beitrag von *Katrin Höffler* und *Tim Nicklas Festerling*. Eine Umfrage unter den 24 Generalstaatsanwaltschaften und 116 Staatsanwaltschaften zu den pandemiebedingten Veränderungen zwischen 2019 und 2020 zeige, dass die Praxis in der Pandemie zwar durchaus mit neuen Herausforderungen konfrontiert gewesen sei, dass es ihr aber gelungen sei, die Herausforderungen durch die Ausnutzung von Spielräumen bei der Durchführung von kontaktintensiven Ermittlungsmaßnahmen, die Reduzierung von Hauptverhandlungen durch vermehrte Opportunitätseinstellungen und Strafbefehlsanträge sowie die Entlastung des Strafvollzugs durch Zurückstellung von Strafvollstreckungsanordnungen angemessen zu bewältigen. Die Strafverfolgungspraxis habe damit auch unter Pandemiebedingungen ihre Handlungsfähigkeit unter Beweis gestellt und sei den in den sozialen Medien wie Twitter gerade während der Pandemie immer wieder erhobenen Forderungen nach mehr und härteren Strafen nicht gefolgt. In seinem Kommentar zu dem Beitrag bestätigt *Ralf Peter Anders* die Ergebnisse aus Hamburger Sicht und macht darauf aufmerksam, dass gesellschaftliche Konflikte nicht allein durch das Strafrecht gelöst werden könnten; das Strafrecht müsse über das Schuldprinzip Strafgerechtigkeit konkretisieren und eigne sich auch in Krisenzeiten nicht zum Steuerungsinstrument.

*Kirstin Drenkhahn* geht in ihrem Beitrag genauer auf die Situation im Strafvollzug ein. Sie stellt die Maßnahmen dar, die in den Bundesländern



zur Reduzierung der Infektionsgefahr im Vollzug ergriffen wurden und von denen vor allem Gefangene mit kurzen Freiheitsstrafen unter 6 Monaten und mit Ersatzfreiheitsstrafen profitiert hätten. *Drenkhahn* weist darauf hin, dass es neben den Vollstreckungserleichterungen auch vielfältige vollzugsinterne Maßnahmen wie die Versagung von Lockerungen und Besuchen gegeben habe, um die Infektionsgefahr zu reduzieren, und über deren Auswirkungen auf das Anstaltsklima und die Resozialisierungschancen nur wenig bekannt sei. In ihrem Vortrag reflektiert sie, wie sich die Pandemie auf den Kontakt mit der Familie, die Möglichkeiten der persönlichen Entwicklung der Gefangenen und die Wahrnehmung von Fairness der Bediensteten ausgewirkt haben könnten. Basis dafür sind die Erkenntnisse aus der Forschung zum Anstaltsklima von Alison Liebling und ihrem Team. *Kirsten Dorothea Fricke* macht in ihrem Kommentar die praktischen Konsequenzen der vollzugsinternen Maßnahmen anhand von Beispielen deutlich. Inhaftierte, so *Fricke*, hätten zum Teil freiwillig auf die wenigen noch möglichen Besuche verzichtet, etwa um Kindern die Künstlichkeit von Trennscheibenbesuchen und sich selbst die anschließende Quarantäne mit Verdienstausschlag zu ersparen; dies aber habe beispielsweise Auswirkungen auf die spätere Genehmigung von Lockerungen gehabt, weil die Stabilität der Sozialkontakte infrage gestellt worden sei. Der Vorrang des Gesundheitsschutzes könne so bei der Wiedereingliederung schnell zu einer Belastung werden.

Im abschließenden Beitrag analysiert *Ralf Kölbel* grundlegend die Steuerungskraft des Strafrechts bei der Bewältigung von Krisen. Nicht nur in der Politik, sondern auch in der Bevölkerung werde Strafrecht als Instrument zur Lösung unterschiedlichster Herausforderungen angesehen. Dem hält er jedoch die (zu selten die akademische Welt verlassende) bekannte Skepsis gegenüber dem Abschreckungsmodell entgegen. Auch wenn die Empirie letztlich nicht viel mehr vermöge als vor übersteigerten Wirkungsannahmen zu warnen, sei das aus seiner Sicht wichtig und weiterhin zu unternehmen, ebenso wie der Hinweis auf die Schattenseiten des Einsatzes von Strafrecht (z.B. strukturell ungerechte Belastungswirkung). Schließlich haben sich, so *Kölbel*, dysfunktionale Effekte im Corona-Kontext deutlich gezeigt: Sanktionsdruck könne Kontrollaversion und damit Schwächung der Normbefolgungsbereitschaft hervorbringen. Zudem sei der Staat bei Neukriminalisierungen auf Mobilisierung der bürgerseitigen Mitteilungsbereitschaft angewiesen. Das wiederum könne, gerade wenn es um sanktionsauslösende Informationen durch Nicht-Geschädigte gehe, zu einer Erosion gesellschaftlicher Vertrauensgrundlagen beitragen. Zudem weist *Kölbel* darauf hin, dass durch viele nicht-pharmazeutische Maßnahmen tendenziell die gesellschaftlichen Gruppen am stärksten betroffen seien,

## *Vorwort*

die ohnehin unter schwierigsten Bedingungen lebten, stark auf öffentliche Infrastrukturen angewiesen seien und/oder zahlreiche außer-Haus-Aktivitäten pflegten. Da die Polizei von ihnen Non-Compliance erwarte, konzentriere sie hier ihre Kontrollen. Dies wiederum führe zu einem selektiv vorgehenden Strafrecht, das soziale Ungleichheiten verstärken könne. Neben den verfassungsrechtlichen Vorgaben erinnert *Kölbel* also daran, die Unklarheiten über die Funktionalität strafrechtsgestützten Vorgehens in die Debatte und Gesetzgebung einzubeziehen.

Allen Referentinnen und Referenten sowie den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Ringvorlesung „Strafrecht in der Krise“ gilt unser Dank für die spannenden Beiträge und die interessanten Diskussionen. Dass uns so viele schriftliche Beiträge erreicht haben, freut uns umso mehr, als wir mit Sicht auf die hohe Aktualität des Themas eine enge Frist für die Einreichung der Manuskripte gesetzt haben. Bedanken möchten wir uns außerdem bei allen, die uns bei der Durchführung der Veranstaltung tatkräftig unterstützt haben. Hier sind *Janet Asobo, Emilia Debertin, Meret Eggers, Ann-Christin Hagedorn, Jennifer Hedel, Elias Hoffmann, Hannah Hölzen, Reyhan Esra Karakoc, Julien Leureux, Philippa Miede, Matteo Schreinert, Moritz Stamme* und *Jonas Witte* zu nennen. Ein besonderer Dank gebührt zudem *David Erhardt*, der durch seine technische Beratung und Hilfe wesentlich zum reibungslosen Ablauf der – pandemiebedingt – im anspruchsvollen Hybrid-Format durchgeführten Ringvorlesung beigetragen hat. Schließlich danken wir für die finanzielle Unterstützung der Ringvorlesung der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover.

Hannover, im Februar 2022

*Erol Pohlreich, Susanne Beck, Bernd-Dieter Meier,  
Georgia Stefanopoulou und Sascha Ziemann*

## Inhalt

Straf- und ordnungswidrigkeitenrechtliche Sanktionen zur Bekämpfung der Krise – Legitimation und Kritik vor dem Hintergrund gesellschaftsvertragstheoretischer Überlegungen <i>Christian Becker</i>	13
Risiken und Nebenwirkungen des „Pandemiestrafrechts“ <i>Charlotte Schmitt-Leonardy, Fynn Wenglarczyk</i>	33
Krisenmanagement zwischen Lobbyismus und Korruption – brauchen wir ein Menschenrecht gegen politische Korruption? <i>Carsten Momsen</i>	67
Die Ökonomisierung des Strafrechts in Zeiten der Krise – Zum Zielkonflikt zwischen Effizienz und Gerechtigkeit <i>Petra Wittig</i>	95
Glänzende Aussichten für Loverboys? – Zu Möglichkeiten und Grenzen der strafrechtlichen Bekämpfung des Menschenhandels nach der Coronakrise <i>Tillmann Bartsch</i>	107
Strafverfahren trotz Krise? – Bewältigungsstrategien de lege lata und de lege ferenda – <i>Markus Wagner</i>	121
Kommentar zum Thema „Strafverfahren und Krise“ <i>Stephan Barton</i>	143
In der Krise: Kriminalpolitik-Paradoxon zwischen Twitter und Aktendeckel <i>Katrin Höffler, Tim Nicklas Festerling</i>	161

*Inhalt*

Kommentar <i>Ralf Peter Anders</i>	189
Covid-19 im Strafvollzug – Infektionsschutz, Resozialisierung und Lebensqualität <i>Kirstin Drenkhahn</i>	199
Kommentar <i>Kirsten Dorothea Fricke</i>	215
„Steuerungskraft des Strafrechts bei der Bewältigung von Krisen“ – Vorläufige kriminologische Anmerkungen am Beispiel der COVID-19-Pandemie <i>Ralf Kölbl</i>	221
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	237